

**Überwachung des Verkehrs mit Hafer
und Gerste.**

Die Eisenbahngüterabfertigungsstellen sind mit Anweisung versehen, den Verkehr mit Hafer und Gerste im Eisenbahnverkehr sorgfältig zu überwachen. Hafer und Gerste dürfen zu Versendung mit der Eisenbahn nach einem in einem andern Kommunalverbande als dem des Verladeortes belegenen Orte nur dann angenommen werden, wenn entweder eine Bescheinigung des betreffenden Kommunalverbandes, daß dieser oder die zuständige Behörde mit der Ausfuhr einverstanden ist, oder ein Militärfrachtbrief beigebracht wird, der mit den Stempeln des Kriegsministeriums und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung versehen ist. Diese Militärfrachtbriefe sind ausschließlich den Kommunalverbänden zur Verwendung bei Sendungen im Auftrage der Zentralstelle zur Verfügung gestellt. Die Anordnungen dienen dazu, daß der Kommunalverband von allen Versendungen an Hafer und Gerste aus seinem Bereich Kenntnis erhält.